

Satzung

Förderverein der KjG Hauenstein

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KjG Hauenstein“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hauenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt die Katholische junge Gemeinde (KjG) Hauenstein ideell und materiell.
- (2) Diese Unterstützung erfolgt sowohl ideell als auch finanziell in Abstimmung mit der Pfarrleitung der KjG Hauenstein.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen von ehemaligen KjG-Mitgliedern und der KjG nahe stehenden Personen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (3) Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (4) Es dürfen keine Personen durch Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 12 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen und die Grundlagen und Ziele der KjG zu bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) verfasste Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand sowie der Beitragszahlung binnen Monatsfrist erworben. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 8 Wochen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) widerspricht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) verfasste Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Austrittserklärungen sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele oder die Interessen des Vereins handelt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung zu äußern und gegen den Beschluss des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Am Schluss eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in und einem Vertreter der Pfarrleitung der KjG Hauenstein. Ist eine Besetzung in diesem Sinne nicht möglich, aufgrund, da sich nicht genügend geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen, kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand mit weniger Mitgliedern wählen.
- (2) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Kassenwart/in werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sie scheiden nur durch Tod, Beendigung der Mitgliedschaft, Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - c. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Vertretung in der Öffentlichkeit
 - e. Verantwortung für die Finanzen

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft, soweit erforderlich, zu seiner Unterstützung einen Beirat aus der Zahl der Vereinsmitglieder.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes sowie über jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den berechtigten Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern zu überprüfen ist. Die Kassenprüfer können jederzeit Vorlage der Kassenbücher verlangen. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und ist berechtigt, allein zu quittieren. Zahlungen für Vereinszwecke darf der Kassenwart nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seiner satzungsmäßigen Vertreter leisten.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen, nicht aber persönlich haftbar sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. Sie findet zumindest einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich durch einfache Postsendung oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Erfolgt sie durch die Post, so ist der zweite Tag nach der Absendung erster Tag der Frist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht zu einem Ort innerhalb der Gemeinde Hauenstein erfolgt ist.

- (4) Stimmrecht haben die persönlich erschienenen oder durch eine schriftliche Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist eine juristische Person Mitglied, so hat diese, sofern anwesend oder durch Vollmacht vertreten, ebenfalls stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist. Die Mitglieder der KjG Hauenstein sind als beratende Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung und Beratung über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 - e. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - h. Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
 - i. Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 2 und 6.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.

§ 10

Vertretung

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch der/die Vorsitzende allein berechtigt. Außerdem kann der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden, darunter der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn Dreiviertel der Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen. Die Einladungsfrist für die eigens einberufene Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins beträgt vier Wochen.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die KjG Hauenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.